

DIE AUSBILDUNG ZUR FACHLEHRERIN/ ZUM FACHLEHRER AN ALLGEMEINBILDENDEN SCHULEN

Fachlehrerinnen/Fachlehrer können Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und Realschulen eingesetzt werden. Es gibt derzeit folgende Ausbildungsrichtungen:

- ▶ **Fachlehrer für Werken, Technisches Zeichnen, Kommunikationstechnik und Kunst bzw. Sport**
- ▶ **Fachlehrer für Ernährung und Gestaltung**
- ▶ **Fachlehrer für Ernährung, Gestaltung und Kommunikationstechnik**
- ▶ **Fachlehrer für Sport und Kommunikationstechnik**
- ▶ **Fachlehrer für Musik und Kommunikationstechnik**
- ▶ **Fachlehrer für Englisch und Kommunikationstechnik oder Englisch und Sport.**

Die Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer richtet sich nach den Bestimmungen der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (BayRS 2038-3-4-8-7-UK).

Dieses Merkblatt stellt eine allgemeine Information dar. Entscheidend für die Ausbildung, insbesondere für die einzuhaltenden Anmeldetermine, sind die Veröffentlichungen des Staatsministeriums bzw. der einzelnen Abteilungen des Staatsinstituts für die Ausbildung der Fachlehrer.

I. ALLGEMEINES

Ein Ausbildungsjahr am Staatsinstitut richtet sich nach dem jeweiligen Schuljahr und der Ferienordnung an allgemein bildenden Schulen; der Unterricht erfolgt in Vollzeitausbildung (ca. 34 Wochenstunden).

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

- ein mittlerer Schulabschluss gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (vgl. hierzu KMBek 30. April 2007, KWMBI I S. 207, BayRS 2230.1.1.3-UK, in der jeweils geltenden Fassung)
- ggf. eine spezifische berufliche Vorbildung für die jeweilige Fachrichtung,
- die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Fachlehrerin/des Fachlehrers,
- das Bestehen eines Eignungstests.

Das Staatsministerium für Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus behält sich für jedes Schuljahr die Entscheidung über Art und Umfang der Ausbildung und der Zulassungen vor.

2. Bewerbung

Die Ausbildung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer beginnt jeweils zum Schuljahresanfang im September am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern. Die Bewerbungstermine und die vorzulegenden Unterlagen entnehmen Sie bitte der Internetseite der jeweiligen Abteilung des Staatsinstituts.

Die Teilnehmerzahl richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Studienplätze.

3. Fachgebundene Hochschulreife

Der freiwillige Besuch des Unterrichts in den allgemein bildenden Fächern Deutsch, Sozialkunde und Englisch ergänzt die fachliche Ausbildung und ermöglicht – bei entsprechendem Notendurchschnitt – den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife. Dieses Wahlfächerangebot setzt eine entsprechende Teilnehmerzahl voraus.

Bei einem Notendurchschnitt von 2,5 sowie mindestens befriedigenden Leistungen in den Fächern des weiterführenden Unterrichts kann die fachgebundene Hochschulreife erworben werden (§ 37 FISO). Diese eröffnet den Zugang zu den Studiengängen in Erziehungswissenschaft, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik, Pädagogik einschließlich Schul- und Sonderpädagogik, Psychologie und Psychology of Excellence sowie Ernährungswissenschaft für Absolventen und Absolventinnen des Ausbildungsgangs Ernährung und Gestaltung (Qualifikationsverordnung vom 2. November 2007, GVBI S. 767, in der jeweils geltenden Fassung BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK).

4. Abschlussprüfung

Die Ausbildung endet mit der Abschlussprüfung, die als I. Lehramtsprüfung und zugleich als Einstellungsprüfung in den Vorbereitungsdienst im Sinne des Bayer. Beamtengesetzes gilt.

II. AUSBILDUNGSRICHTUNGEN

Fachlehrer für Ernährung und Gestaltung		Fachlehrer auf der Basis einer nicht schulbezogenen Erstausbildung		Fachlehrer für musisch/technische Fächer			
Ausbildung an Abt. II in München und Abt. III in Ansbach		Modellversuch in Ansbach		Ausbildung an Abt. I in Augsburg und Abt. V in Bayreuth			
STAATSIKITÄT	1 Jahr ein Erweiterungsfach Sport oder Kommunikations- technik in München in Ansbach	STAATSIKITÄT	1 Jahr pädagogisch- methodisch- didaktische Ausbildung	STAATSIKITÄT	1 Jahr pädagogisch- methodisch- didaktische Ausbildung		
	2 Jahre pädagogisch-methodisch- didaktische Ausbildung und ergänzende fachliche Ausbildung					1 Jahr pädagogisch- methodisch- didaktische Ausbildung	1 Jahr pädagogisch-methodisch- didaktische Ausbildung
	2 Jahre Ausbildung zur staatlich geprüften Hauswirtschafterin an der Berufsfachschule					3 Jahre Ernährung Gestaltung Kommunikations- technik	1 Jahr fachliche Ausbildung im Zweitfach Kommunikationstechnik bzw. Sport in München oder Ansbach
2 Jahre Erstfach	Sport an der TU München, Berufsfach- schule	Musik an der Berufsfach- schule	Englisch an der Berufsfach- schule	3 Jahre Werken Techn. Zeichnen Kommunikations- technik Kunsterziehung oder Sport			
Mittlerer Schulabschluss							

Die Abteilungen des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern:

- für die Fächerverbindung *Werken, Technisches Zeichnen, Kommunikationstechnik und Kunsterziehung bzw. Sport:*

Abteilung I – Südbayern
Henisiusstraße 1
86152 Augsburg
Tel. 0821 242279 0
E-Mail: info@fachlehrer-augsburg.de
www.fachlehrer-augsburg.de

Abteilung V – Nordbayern
Geschwister-Scholl-Platz 3
95445 Bayreuth
Tel. 0921 41603
E-Mail: fachlehrer@fachlehrer.de
www.fachlehrer.de

- für die Fächerverbindungen *Ernährung und Gestaltung, Sport und Kommunikationstechnik, Englisch und Kommunikationstechnik oder Englisch und Sport:*

Abteilung II – Südbayern
Am Stadtpark 20
81243 München
Tel. 0 89 1265 2590
E-Mail: buero@stif2.de
www.stif2.de

- für die Fächerverbindungen *Ernährung und Gestaltung, Ernährung, Gestaltung und Kommunikationstechnik, Musik und Kommunikationstechnik oder Englisch und Kommunikationstechnik:*

Abteilung III – Nordbayern
Schlesierstraße 26 + 28
91522 Ansbach
Tel. 0981 97258 03
E-mail: AbtIII@Fachlehrerausbildung-Ansbach.de
www.fachlehrerausbildung-ansbach.de

III. VORBEREITUNGSDIENST

An die Ausbildung am Staatsinstitut (Abschluss = Erste Lehramtsprüfung) schließt sich der Vorbereitungsdienst (im Beamtenverhältnis auf Widerruf) an. Er dauert zwei Jahre und endet mit der Zweiten Prüfung der Fachlehrerinnen/Fachlehrer, welche zugleich als Qualifikationsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter an Seminarveranstaltungen teil und erteilen selbstständigen Unterricht.

Der Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung richten sich nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl S. 562, BayRS 2038-3-4-8-10-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes werden die Bewerberinnen und Bewerber einzelnen Volksschulen zugewiesen. Die Verteilung erfolgt in erster Linie nach dienstlichen Belangen. Persönliche Wünsche können nur im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt werden.

IV. BERUFSEINSATZ

Nach der Zweiten Prüfung der Fachlehrerinnen/Fachlehrer kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen die Anstellung als Fachlehrerin/Fachlehrer z. A. im Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen, wenn von der Bewerberin/dem Bewerber die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Ein Rechtsanspruch auf Anstellung wird durch das Bestehen der Zweiten Prüfung der Fachlehrerinnen/Fachlehrer jedoch nicht begründet.

Fachlehrerinnen/Fachlehrer können auch an kommunalen oder privaten Schulen tätig werden.

V. BESOLDUNG

Während des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge gewährt.

Anwärterbezüge (Stand: 01.01.2018):

Grundbetrag	1.213,85 €
Familienzuschlag - Stufe 1 (verheiratet) ¹⁾	134,76 €
Kindergeld je Kind nach dem Kindergeldgesetz.	

Fachlehrerinnen/Fachlehrer werden in ein Beamtenverhältnis der dritten Qualifikationsebene der Leistungslaufbahn berufen. Eingangsamtsamt ist das Amt der Fachlehrerin/des Fachlehrers in der Besoldungsgruppe A 10.

Eine Beförderung zum Fachoberlehrer der Besoldungsgruppe A 11 ist im Rahmen der Beförderungsrichtlinien und der zur Verfügung stehenden und besetzbaren Planstellen möglich.

VI. AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Meister-BAföG“) in der jeweils geltenden Fassung geleistet. Informationen hierüber finden Sie auch unter <http://www.bafoeg.bmbf.de> oder <http://www.meister-bafoeg.info>.

Nähere Auskünfte erteilen auch die Ämter für Ausbildungsförderung bei den kreisfreien Städten und Landkreisen.

VII. WEITERE AUSKÜNFTE

Weitere Auskünfte über die Ausbildung erteilen das Staatsministerium und die einzelnen Abteilungen des Staatsinstituts.

Informationen z. B. über den mittleren Schulabschluss und die Standorte der Berufsfachschulen finden Sie auf der Internetseite des Staatsministeriums:

<http://www.stmuk.bayern.de>.

1) Familienzuschlag - Stufe 2 (1 berücksichtigungsfähiges Kind): 250,00 €. Bei mehr als zwei Kindern erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,24 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 357,16 Euro.